

## Statuten

### I. Zweck

#### Art. 1

Der Verein ist eine Körperschaft im Sinne von Art. 60 ff des ZGB. Er bezweckt, die Schießfertigkeit seiner Mitglieder und der Jungschützen im Interesse der Landesverteidigung zu erhalten und weiter zu fördern und auch gute Kameradschaft zu pflegen.

Der Verein ist Mitglied des Kantonalen und Schweizerischen Schützenvereins und gehört der Unfallversicherung Schweiz. Schützenvereine an.

### II. Mitgliedschaft

#### Art. 2

Der Verein besteht aus Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitgliedern. Jeder in bürgerlichen Ehren und Rechten stehende Schweizer, der in der Gemeinde wohnt und am 1. Januar das 18. Altersjahr angetreten hat, kann Mitglied des Vereins werden.

#### Art. 3

Die Anmeldung kann mündlich oder schriftlich beim Vorstand erfolgen. Dieser entscheidet über Aufnahme oder Abweisung. Schießpflichtige dürfen nur als Aktivmitglieder mit an Rechten und Pflichten aufgenommen werden. Gegen

1

### III. Organisation

#### Art. 8

Die Organe des Vereins sind: a) Generalversammlung, b) Vorstand, c) Rechnungsrevisoren.

#### Art. 9

Die ordentliche GV findet in der Regel im 1. Quartal des Jahres statt und erledigt folgende Geschäfte:

1. Appell
2. Wahl von Stimmenzählern
3. Abnahme des Protokolls der letzten GV
4. Verlesen des Jahresberichtes
5. Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
6. Festsetzung der Jahresbeiträge und Entschädigung an den Vorstand
7. Bekanntgabe des Jahresprogrammes und Festsetzung der Schießtage; Erläuterung der Schießvorschriften des Bundes
8. Wahlen: Präsident, Vorstand, Rechnungsrevisoren, Fähnrich
9. Ernennungen
10. Abänderung und Ergänzung der Statuten
11. Festlegung des Ortes der nächsten GV
12. Allfällige Anträge und Wünsche des Vorstandes und der Mitglieder

Außerordentliche Generalversammlungen können einberufen werden:

- a) durch den Vorstand
- b) auf schriftliches Begehren eines Fünftels der Vereinsmitglieder

3

die Abweisung eines Schießpflichtigen kann innert Monatsfrist an die kantonale Militärbehörde rekuriert werden.

#### Art. 4

Mitglieder, welche den Interessen oder dem Ansehen des Vereins zuwiderhandeln, sich den vom Vorstand des Vereins, den Vertretern der Schießkommission oder den Schießoffizieren, getroffenen Anordnungen widersetzen, können auf Antrag des Vorstandes durch die GV dauernd oder zeitlich beschränkt von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden. Der Ausschluß ist im Schießbüchlein einzutragen.

Schießpflichtige können gegen den Ausschluß innert Monatsfrist nach Erhalt der schriftlichen Mitteilung bei der kantonalen Militärbehörde Beschwerde führen.

Der Fehlbare verliert für die Dauer des Ausschlusses das Recht, seiner Schießpflicht in einem Verein nachzukommen und hat den besonderen Schießkurs ohne Sold zu bestehen.

#### Art. 5

Der Austritt aus dem Verein ist jeweilen vor der GV dem Vorstand einzureichen. Der Austritt erfolgt automatisch, wenn ein Mitglied aus der Gemeinde wegzieht.

Mit dem Austritt bzw. Ausschluß erlischt jedes Anrecht sowohl auf das Vereinsvermögen, als auch auf jegliche Auszahlungen des Vereins.

#### Art. 6

Passivmitglieder zahlen jährlich die von der GV zu bestimmenden Beiträge und haben jederzeit Zutritt zu den Vereinsversammlungen.

#### Art. 7

Zu Ehrenmitgliedern können von der GV auf Antrag des Vorstandes ernannt werden: Personen, welche sich um den Verein oder um das Schießwesen besonders verdient gemacht haben.

2

Jede GV ist beschlußfähig, wenn deren Abhaltung den Mitgliedern durch Inserat oder Zirkular mindestens 1 Woche vorher unter Nennung der Traktanden bekanntgegeben wurde. Außerordentliche Anträge an die GV müssen innert 3 Tagen nach erfolgter Publikation schriftlich begründet beim Vorstand eingereicht werden.

Die Abstimmungen geschehen durch offenes Handmehr, sofern nicht anders beschlossen wird. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident Stichentscheid, in allen andern Fällen stimmt er nicht mit.

Unentschuldigter Nichtbesuch der GV zieht Fr. 2.— Buße nach sich. Entschuldigungen sind vor der GV schriftlich dem Vorstand einzureichen.

#### Art. 10

Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt und besteht aus 12 Mitgliedern. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

#### Art. 11

Die Revisoren werden auf eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt.

#### Art. 12

Jedes Aktivmitglied hat sich einer Wahl in den Vorstand oder als Revisor für eine Amtsdauer zu unterziehen.

#### Art. 13

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

Präsident, Vizepräsident, Kassier, Schießaktuar, Protokollführer, 1 Materialverwalter, 3 Schützenmeister, 3 Beisitzer. Der Vorstand übernimmt die volle Verantwortung für den Schießbetrieb, einschließlich der Berichterstattung. Es liegen ihm die Erledigung aller Geschäfte ob, die nicht der GV vorbehalten sind, insbesondere:

4

Wahl der Delegierten in die übergeordneten Verbände  
Aufstellung des Schießplanes  
Vorbereitung der Geschäfte für die GV  
Vermögensverwaltung, Aufstellung des Voranschlages und  
Prüfung der Jahresrechnung  
Beschlußfassung über einmalige Ausgaben bis zum Betrag  
von Fr. 250.—  
Anstellung der Zeiger  
Wahl des allfälligen Jungschützenleiters.

#### Art. 14

Der Präsident vertritt den Verein nach außen; er leitet die Versammlungen und Vorstandssitzungen. Der ordentl. GV erstattet er einen schriftlichen Jahresbericht. Mit dem Schießaktuar oder dem 1. Schützenmeister oder dem Kassier zusammen führt er rechtsverbindliche Unterschrift.

Der Kassier führt das Rechnungswesen. Er legt der ordentlichen GV die Jahresrechnung ab. Gelder, deren er nicht zur Regulierung von Verbindlichkeiten des Vereins bedarf, hat er zinstragend anzulegen. Im Rechnungswesen hat er zusammen mit dem Präsidenten rechtsverbindliche Unterschrift.

Der Aktuar verfaßt den Schießbericht und besorgt die Standblätter und die Eintragungen im Schießbüchlein.

Der Protokollführer besorgt das Protokoll.

Die Schützenmeister leiten die Schießübungen und sind verantwortlich für den Schießbetrieb und Zeigerdienst.

Der Materialverwalter besorgt die Anschaffung und Verteilung der Munition, sowie den Rückschub des Verpackungsmaterials.

Die Verwertung der Hülsen ist Sache des Vorstandes.

Die Vorstandsmitglieder sind gegenseitig zur Stellvertretung verpflichtet.

5

#### Art. 15

Jedes einzelne Vorstandsmitglied ist dem Verein gegenüber für seine Amtsführung, sowie für ihm anvertrautes Gut verantwortlich und haftbar.

#### Art. 16

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit steht dem Präsidenten der Stichentscheid zu, in allen andern Fällen stimmt er nicht mit.

#### Art. 17

Die Revisoren sind verpflichtet, nach Ablauf jedes Rechnungsjahres die Rechnung zu prüfen und hierüber zu Handen der GV schriftlich Bericht und Antrag zu erstatten.

### IV. Schießbetrieb

#### Art. 18

Für die Erfüllung der Schießpflicht (Bedingungsschießen) sind die gültigen Verordnungen und Weisungen über das Schießwesen außer Dienst maßgebend.

#### Art. 19

Nachlässige Handhabung der Waffe, Ziel- und Anschlagsübungen, Laden und Entladen hinter den Schießenden sind streng verboten. Es darf nur vor der Scheibe geladen werden. Maßnahmen zum Schutze des Publikums, Absperren von Wegen etc. sind Sache des Vorstandes.

#### Art. 20

Wer sich der Gewehrspektion entzieht, haftet persönlich für alle Folgen.

6

#### Art. 21

Mitglieder und Zeigerpersonal sind gegen Unfälle versichert gemäß den bestehenden Vorschriften.

#### Art. 22

Wissentlich falsches Zeigen und Melden oder unwahre Eintragungen in Standblatt, Schießbüchlein und Schießbericht werden gerichtlich verfolgt.

### V. Finanzielles

#### Art. 23

Das Vereinsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

#### Art. 24

Für die Ausrichtung von Beiträgen aus der Vereinskasse an Mitglieder, die an größeren freiwilligen Schießanlässen teilnehmen, ist die GV zuständig.

#### Art. 25

Es wird kein Eintrittsgeld erhoben.

#### Art. 26

Für die Bemühungen der Vorstandsmitglieder werden jährlich festzusetzende Entschädigungen ausbezahlt.

### VI. Allgemeines und Schlußbestimmungen

#### Art. 27

Sämtliche Schießübungen und Versammlungen sind im amtlichen Publikationsorgan (Volksblatt am Bachtel) oder durch Publikular bekannt zu geben.

7

#### Art. 28

Die Auflösung des Vereins kann erfolgen, wenn die Zahl der schießenden Mitglieder unter 15 gesunken ist, oder durch Beschluß  $\frac{3}{4}$  aller Mitgliederstimmen. Allfällig übrigbleibendes Vereinseigentum ist dem Gemeinderat Fischenthal zur Aufbewahrung zu übergeben zu Handen eines später sich bildenden Schützenvereins in der Gemeinde, der den in Art. 1 umschriebenen Zweck erfüllt und Mitglied des Kantonalen Schützenvereins ist.

#### Art. 29

Vorstehende Statuten sind in der heutigen Generalversammlung angenommen worden und treten nach Genehmigung durch die kant. Militärbehörden in Kraft. Die bisherigen Statuten vom 15. Mai 1931 sowie hierauf bezügliche Protokollbeschlüsse werden dadurch aufgehoben.

Fischenthal, den 6. Juni 1959

Feldschützenverein Fischenthal

Der Präsident: Willy Meyer  
Der Protokollführer: Hans Steffen

Vorstehenden Statuten wird die Genehmigung erteilt.

Zürich, den 18. November 1959

Militärdirektion Zürich  
Büro für Schießwesen:  
Vollenweider

8